

ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig
vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
und von Niederschlagswässern

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Kundl als Betreiber der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und
2. Herr/Frau als Eigentümer bzw. Bauberechtigte der anschlusspflichtigen Anlage (Anschlussnehmer) und Indirekteinleiter betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

A) Vertragsgrundlage

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Angebotes des Anschlussnehmers bzw. Indirekteinleiters vom und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer der Anschlussnehmer bzw. Indirekteinleiter sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen binden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

B) Anschlussvertrag nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:

- I. Die Anschlussnehmer und die Marktgemeinde Kundl vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

a) Ausführung der Entwässerungsanlage:

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Anbot, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis längstens (Fertigstellungstermin) auf eigene Kosten herzustellen.

b) Ausführung und Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage des Anschlussnehmers wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

Lage der Trennstelle Abwasser/Mischwasser:	Lt. Lageplan (siehe Anbot)
Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser:	Einbindung in den Kanalschacht
Lage der Trennstelle Niederschlagswasser:	Versickerung auf eigenem Grund
Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser:	Versickerung auf eigenem Grund

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Anschlussnehmer und die Marktgemeinde Kundl kommen darin überein, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Wörgl – Kirchbichl und Umgebung auch für das

zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

III. Rechtsnachfolgerregelung

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

IV. Kündigungsrechte

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

V. auflösende Bedingung:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

VI. Anpassungsverpflichtung:

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der Anschlussnehmer an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die Anschlussnehmer, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Anschlussnehmer zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

C) Entsorgungsvertrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:

Die Gemeinde erteilt auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes und der angeführten Auflagen die Zustimmung zur Einleitung von

- ☒ häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- ☐ Niederschlagswasser

in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Angebotes vom sowie der Anbotsunterlagen. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Auflagen

Als maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen. Schutzmaßnahmen gegen einen Rückstau sind gemäß den Ausführungsrichtlinien der ÖNORM B 2501 auszuführen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kundl (Bauamt) herzustellen.

D) Allgemeine Vertragsbedingungen:

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Unterschrift der Vertragsteile:

Vertragsteil	Unterschrift	Datum
Für die Gemeinde (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz)	 Bgm. Anton Hoflacher	
Anschlussnehmer bzw. Indirekteinleiter		

An die
Marktgemeinde Kundl

und an den

Abwasserverband Wörgl Kirchbichl u. Umgebung
Klärwerkstraße 1
A 6322 Kirchbichl

Eingangsvermerk:

Geschäftszahl:

(Vom Verband auszufüllen)

ANBOT

- ☐ auf Abschluß bzw. Abänderung eines Anschlussvertrages nach § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000.
(Hinweis: Dieses Anbot kann nur von der/vom GrundeigentümerIn oder Bauberechtigten gestellt werden.)
- ☐ auf Abschluss bzw. Abänderung eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen gemäß §32b WRG 1959 idgF.
- ☐ auf Abschluss bzw. Abänderung eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Niederschlagswässern in öffentliche Kanalisationsanlagen

Antragsteller: Name/Firma	
Anschrift	
Tel./Fax./e-mail	
Grundstücksnummer(n)	
Gemeinde/GB	
Grundstücks(mit)eigentümer Name/Firma (nur ausfüllen falls nicht mit Antragsteller ident)	
Anschrift	
Tel./FAX./e-mail	

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung wird das Anbot auf

- ☐ Abschluss eines Anschlussvertrages
- ☐ Abänderung eines bestehenden Anschlussvertrages

- ☐ Zustimmung zur Einleitung
- ☐ Zustimmung zur Abänderung einer bestehenden Einleitung

mit der Marktgemeinde Kundl als Betreiberin der öffentlichen Ortskanalisation sowie durch den

Abwasserverband Wörgl Kirchbichl u. Umgebung als Kanalisationsunternehmen gemäß §32b WRG1959 und Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage für die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswässern aus Objekten auf den oben bezeichneten Grundstücken erstattet.

Die Einleitung in die Abwasserreinigungsanlage erfolgt (zutreffendes ankreuzen):

- ☐ direkt in die Verbandskanalisation
☐ über die Ortskanalisation der Marktgemeinde Kundl

I. ANGABEN ZUR ENTWÄSSERUNGSANLAGE

Technische Angaben zur Entwässerungsanlage für

☐ **Abwasser** ☐ **Mischwasser**

Rohrmaterial	☐ PVC; ☐ PE; ☐ GFK; ☐ Guss		Sonstige:
Nennweite	[mm]		Bemerkung:
Tiefenlage der Grundleitung (Größte und kleinste Rohrüberdeckung)	[m]	[m]	Bemerkung:
Mindestgefälle Grundleitung	[‰]		Bemerkung:

Technische Angaben zur Entwässerungsanlage für **Niederschlagswasser**

Rohrmaterial	☐ PVC; ☐ PE; ☐ GFK; ☐ Guss		Sonstige:
Nennweite	[mm]		Bemerkung:
Tiefenlage der Grundleitung (Größte und kleinste Rohrüberdeckung)	[m]	[m]	Bemerkung:
Mindestgefälle Grundleitung	[‰]		Bemerkung:

Technische Angaben zu besonderen Teilen der Entwässerungsanlage(zB Vorreinigungs-, Pufferungs-, Hebeanlagen, etc.)

☐ **Abwasser**

☐ **Mischwasser**

☐ **Niederschlagswasser**

Art der Anlage	
Hersteller, Typenbezeichnung	
Nenngröße	
Technische Beschreibung Beilagen, Planunterlagen	

Fristen für die Anschlussherstellung für

☐ Abwasser ☐ Mischwasser	bis spätestens
☐ Niederschlagswasser	bis spätestens

II. Art und Umfang der Abwässer

A) Häusliches Abwasser, oder nur geringfügig vom häuslichen abweichendes Abwasser

A1) Häusliches Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe-, landwirtschaftlichen oder sonst. Betrieben (Details siehe Antragsbeilage A1 – „**Beschreibung einer Abwassereinleitung für Ein-/Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen, Privatpensionen bis 10 Betten**“)

Anzahl Personen, ständige Bewohner	
Anzahl Gästebetten (Privatzimmer)	
Sonstige Nutzungen: (z.B. Kleingewerbe, Handelsbetrieb)	
Anzahl der Beschäftigten:.....	
Entwässerung häusl. Abwasser (m³/d):	☐ in Trennkanalisation: Menge.....
Abwassermenge: nach ÖNORM 2501 bzw. 2502 und Novelle Tiroler Kanalisationsverordnung 1996	☐ in Mischkanalisation: Menge.....
Entwässerung Niederschlagswasser (l/s): (in l/s Spitzenabfluß, Basis 150 l/s*ha Regenspende)	☐ in Mischkanalisation: Menge.....
	☐ in Oberflächenwasserkanal: Menge.....
	☐ Versickerung: Menge.....
	☐ Gewässer: Menge.....
Übergabeschacht in öffentl. Kanalisation:	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Bezeichnung Anschlußstelle:	
Bezeichnung Trennstelle: (Übergang öffentliche Kanalisation – Privatkanal)	

A2) Betriebliches Abwasser, dessen Beschaffenheit **nur geringfügig von der des häuslichen** abweicht, z.B. Gastgewerbe, Hotellerie und Beherbergungsbetriebe. (Details siehe Antragsbeilage A2 – „**Beschreibung einer Abwassereinleitung für Hotellerie, Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe**„)

Art des Betriebes:	☐ Übernachtung/Frühstück ☐ Übernachtung/Halb-Vollpension ☐ Restaurant
Anzahl Personen:	Anzahl ständige Bewohner:..... Anzahl Personal:.....
Anzahl gewerbliche Gästebetten:	Anzahl:.....
Schwimmbad, Sauna	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Heilbäder (Art z.B. Moorbäder, Schwefelbäder):	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Hausschlächtere:	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Fettabscheider , (Beschreibung Anzahl, Type, Nenngröße etc. laut Formular Abwassereinleitung für Hotellerie, Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe)	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Entwässerung betriebl. Abwasser (m³/d): Abwassermenge laut Formular w.o.	☐ in Trennkanalisation: Menge..... ☐ in Mischkanalisation: Menge.....
Entwässerung Niederschlagswasser (l/s): (in l/s Spitzenabfluß, Basis 150 l/s*ha Regenspende)	☐ in Mischkanalisation: Menge..... ☐ in Oberflächenwasserkanal: Menge..... ☐ Versickerung: Menge..... ☐ Gewässer: Menge.....

Übergabeschacht in öffentl. Kanalisation:	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
Bezeichnung Anschlußstelle:	
Bezeichnung Trennstelle: (Übergang öffentliche Kanalisation – Privatkanal)	

Hinweise:

Der Antrag ist mit den gemäß §4 der Tiroler Kanalisationsverordnung idgF. erforderlichen Angaben im Zuge des baubehördlichen Verfahrens direkt bei der Gemeinde einzureichen. Diese erteilt namens des [Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) die Zustimmung zur Einleitung der häuslichen Abwässer laut A1) und A2).

Anschlüsse direkt an Kanäle des [Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes erfolgen.

Bei Anschlußwerten größer 1000 EW oder mehr als 5 % der Kläranlagenausbaugröße gelten die Bestimmungen für betriebliche Abwässer laut B). Der Einbau von Maceratoren zur Zerkleinerung von Küchenabfällen ist grundsätzlich verboten.

.....
(Antragsteller, Name in Blockschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

B) Betriebliche Abwässer deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§32b Abs.2 WRG 1959 idgF.)

(z.B. Abwässer aus Produktions- und betrieblichen Prozessen, Abwasser aus innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen, reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser usw.)

Art des Betriebes:
Art/Menge/Herkunft der Abwässer
Fällt das Abwasser in einen der Herkunftsbereiche der Anlage A der IEV? ☐ Ja, daher wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ☐ Nein
Fällt das betriebliche Abwasser in eine der Spartenverordnungen (Abwasseremissionsverordnungen) laut Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung § 4 (AAEV) ? ☐ Ja Verordnung:..... ☐ Nein
Enthalten die betrieblichen Abwässer einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff laut Anlage B der Indirekteinleitungsverordnung? Wenn ja, ist Schwellenwertberechnung (siehe Projektsanforderungen) erforderlich. ☐ Ja, daher Schwellenwertberechnung erforderlich..... ☐ Nein

ALLGEMEINE HINWEISE ZU A) und B):

Bei der Einleitung von betrieblichen Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist ein Projekt entsprechend den in der Anlage näher beschriebenen Anforderungen (Projektsunterlagen 2-fach) beizubringen. Die Angaben entsprechend der Anlage C Indirekteinleitungsverordnung sind als Mindestanforderung vorzulegen.

Das Anbot einschließlich aller Beilagen ist direkt beim [Abwasserverband Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) entweder während der Bürozeiten oder auf dem Postwege einzubringen. Auskünfte erteilt die [Geschäfts- oder Betriebsleitung](#) unter der [Telefonnummer 05332 88263](#)

Nach Prüfung der laut **Liste „Projektsanforderungen„** erforderlichen Unterlagen und Durchführung eines allenfalls erforderlichen Ortsaugenscheines wird die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer bei Einhaltung von näher zu regelnden Bedingungen in Form einer Zustimmung (Entsorgungsvertrag) erteilt oder die Einleitung abgelehnt.

Zu §32b, Abs.1 WRG1959 wird festgehalten, daß aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung keine Abweichungen von den Anforderungen der einschlägigen Emissionsverordnungen (Spartenverordnungen) bewilligt werden, das heißt, die Konzentrationen, Frachten usw. der jeweils geltenden Emissionsverordnung sind Höchstwerte.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedsgemeinden [des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) als Betreiber des öffentlichen Kanalisationssystems und dem Abwasserverband als Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage einerseits und dem Kanalbenützer (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, daß ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) bekannt sind, und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Geschäftsbedingungen liegen bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und [beim Abwasserverband Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) zur Einsichtnahme auf, oder werden auf Wunsch dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, daß sämtliche Arbeiten für die Herstellung/Abänderung eines Kanalanschlusses der Gemeinde/dem Abwasserverband vor Baubeginn bekanntzugeben sind.

Die Zustimmung [des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) zur Indirekteinleitung umfaßt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen.

Sollte zur Abwasserbeseitigung auch eine private Kanalisationsanlage in Anspruch genommen werden, ist dem [Abwasserverband Wörgl Kirchbichl u. Umgebung](#) auch die Zustimmung des privaten Kanalisationsunternehmens nachzuweisen.

.....
(Antragsteller, Name in Blockschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Geschäftszahl:

.....
(Vom Verband auszufüllen)

ANTRAGSBEILAGE A1

Geschäftszahl:

Eingangsvermerk:

Abwasserverband Wörgl – Kirchbichl u.Umgebung**Beschreibung einer häuslichen Abwassereinleitung****Für Ein-/Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen, Privatpensionen bis 10 Betten, etc.****auf Grundlage des § 32b WRG1959 idGF. („Häusliches Abwasser,,“)****1 Name und Anschrift des Indirekteinleiters mit häuslichem Abwasser**

Datum:			
Antragsteller: (Name, Adresse, Telefon)			
Art der zu entwässernden Anlage:	☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienwohnanlage ☐ Eigentumswohnung (in Wohnanlage) ☐ Mietwohnung (in Wohnanlage) ☐ Wohnhaus mit Ferienwohnung(en) ☐ Privatpension / Fremdenheim bis zu 10 Betten	☐ Zweifamilienhaus ☐ Reihenhhaus	
Indirekteinleiter: (nur ausfüllen wenn nicht mit Antragsteller ident)			

Neue Anlage/Neue Einleitung	☐	Besteht der Anschluß bereits	Ja ☐	Nein ☐
Änderung einer bestehenden Anlage/Einleitung	☐	Besteht eine interne Trennkanalisation (Trennung von Oberflächen-/Schmutzwasser)	Ja ☐	Nein ☐

2 Standort der zu entwässernden Anlage

Adresse:	
Grundstücksnummer(n):	
Katastralgemeinde:	

3 Allgemeine Angaben zur häuslichen Abwasserableitung

Kanalanschluß über Ortskanal:	Ja ☐	Kanalanschluß direkt an AWW-Sammler:	Ja ☐
--------------------------------------	-----------------------------	---	-----------------------------

Beschreibung Trennstelle:	
Beschreibung Anschlußstelle:	

4 Allgemeine Angaben zur Niederschlagswasserableitung

Art der Entsorgung für die Oberflächenwässer:	☐ Regenwasserkanal (einer Trennkanalisation) ☐ Mischwasserkanal einer Ortskanalanlage ☐ Direkte Einleitung in ein Gewässer (Bach, Gießen, etc.) ☐ Versickerung
Beschreibung Trennstelle:	
Beschreibung Anschlußstelle:	

5 Berechnung des häuslichen Abwassers

Die Ermittlung der EW_{60} -Werte erfolgt nach ÖNORM B 2502 (T1 & T2) anhand nachstehender Tabelle

Anzahl der Fremdenbetten mit Komfort (Du, WC, Bad)	[Stk]	x 1,5 EW_{60} /Stk	[EW_{60}]
Anzahl der Fremdenbetten ohne Komfort	[Stk]	x 1,0 EW_{60} /Stk	[EW_{60}]
Ständige Einwohner	[EW]	x 1,0 EW_{60} /EW	[EW_{60}]
Summe der EW_{60} -Werte			[EW_{60}]

Ermittlung der maximalen Abwassermenge:				
Max. Tagesmenge	[EW_{60}]	x 0,200 m^3/EW_{60}	=	[m^3/d]

6 Berechnung des Niederschlagswassers

Die Berechnungsangaben für das Niederschlagswasser sind nur auszufüllen, wenn die Einleitung dieser Abwässer in eine öffentlich Kanalisation erfolgt (Angabe der Entsorgungsart gemäß Pkt. 4) !

Grundstücksfläche:	[m^2]
--------------------	-----------

Davon sind nachstehend angeführte Flächen versiegelt und wird das anfallende Oberflächenwasser entsprechend den Angaben unter Pkt. 4 entsorgt.

Die Ermittlung des Niederschlagswassers ist mit einer **Mindestregenspende von $r_{15,1} = 150 \text{ l/s*ha}$** vorzunehmen.

Entwässerte Dachflächen	[m^2]	x 150/10.000	[l/s]
Wege, Parkbereiche, Zufahrten	[m^2]	x 150/10.000	[l/s]
Sonstig befestigte Flächen	[m^2]	x 150/10.000	[l/s]
SUMME Oberflächenwasser			[l/s]

Die maximale Tageswassermenge in 24 Stunden wird mit einer **Niederschlagshöhe von 35 mm/24h entspricht $35 \text{ l/(m}^2\text{*24h)}$** ermittelt.

Entwässerte Dachflächen	[m ²]	x 0,035 m ³	[m ³ /d]
Wege, Parkbereiche, Zufahrten	[m ²]	x 0,035 m ³	[m ³ /d]
Sonstig befestigte Flächen	[m ²]	x 0,035 m ³	[m ³ /d]
SUMME Oberflächenwasser			[m ³ /d]

7

Skizze einfügen!

8 Größe und Art des Wasserbezuges

ja	nein		Menge/Jahr
☐	☐	Aus öffentl. Wasserversorgung	[m ³ /a] ¹
☐	☐	Eigenwasserversorgung (Quelle, Brunnen usw.)	[m ³ /a]
Wasserrechtliche Bewilligung (Bescheid/Zahl)			
Wasserverbrauch (gesamt)			[m ³ /a]

1) z.B. letzte Wasserabrechnung

